

Stadt Neuenbürg

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderats**

am **21. Juli 2015**

Beginn: **18.30 Uhr**; Ende: **20.37 Uhr**

im:

Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitzender:

Bürgermeister Horst Martin

Zahl der anwesenden Mitglieder:

20 (Normalzahl **23** Mitglieder)

Abwesend:

Stadtrat Jetter (entschuldigt)
Stadtrat Stotz (entschuldigt)
Stadtrat Schaubel (anw. ab TOP 5, 19.45 Uhr)

Schriftführerin:

Stellv. Hauptamtsleiterin Hiller

Sonstige Verhandlungsteilnehmer:

Stadtkämmerin Häußermann
Hauptamtsleiter Bader
Bau-Ing. Kraft
Dipl.-Ing. Knobelspies
Ortsvorsteherin Dietz

Zuhörer:

ca. 30

Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, dass

- 1.) zu der Sitzung durch Schreiben vom 14.07.2015 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
- 2.) die Tagesordnung am 16.07.2015 bekannt gemacht worden ist;
- 3.) der Gemeinderat beschlussfähig ist, weil **20** Mitglieder anwesend sind.

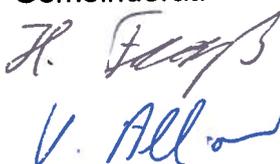
Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

Zur Beurkundung

Vorsitzender:


Horst Martin

Gemeinderat:


V. All...

Schriftführerin:


Hiller

Stadt Neuenbürg

Niederschrift über die	Verhandelt am: Vorsitzender: Schriftführerin:	21. Juli 2015 Bürgermeister Horst Martin Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	Seite 160
öffentliche Verhandlung des	Normalzahl: Abwesend:	23; anwesend: 20, abwesend: 3 Mitglieder StR Jetter, StR Stotz, StR Schaubel	
Gemeinderats	Außerdem anwesend:	StK'in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz	
		Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

§ 1

Bürgerfrageviertelstunde

Zu diesem Tagesordnungspunkt lagen keine Wortmeldungen vor.

Niederschrift über die	Verhandelt am:	21. Juli 2015	Seite 161
öffentliche Verhandlung des	Vorsitzender:	Bürgermeister Horst Martin	
Gemeinderats	Schriftführerin:	Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	
	Normalzahl:	23; anwesend: 20, abwesend: 3 Mitglieder	
	Abwesend:	StR Jetter, StR Stotz, StR Schaubel	
	Außerdem anwesend:	StK'in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz	
		Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

§ 2

Wahl des Ortsvorstehers und seiner Stellvertreter für den Stadtteil Waldrennach nach der Kommunalwahl 2014

Drucksache Nr. 80/2015

Gemäß § 71 GemO für Baden-Württemberg werden der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter nach der Wahl der Ortschaftsräte vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der der Ortschaftsräte.

Bis einschließlich Oktober 2014 war Herr Karl-Eugen Jetter Ortsvorsteher in Waldrennach. Erste Stellvertreterin war Frau Ortschaftsrätin Constanze Bayer; zweiter Stellvertreter war Herr Ortschaftsrat Manuel Scheerer.

Der Ortschaftsrat Waldrennach schlug aufgrund seiner Wahl vom 25.09.2014 folgende Besetzung vor:

Als Ortsvorsteher wird Ortschaftsrat Karl-Eugen Jetter dem GR vom OR vorgeschlagen.

Als 1. Stellvertreter wird Herr Ortschaftsrat Michael Neuweiler dem GR vom OR vorgeschlagen.

Als 2. Stellvertreter wird Herr Ortschaftsrat Pascal Siri dem GR vom OR vorgeschlagen.

In der Gemeinderatssitzung am 14.10.2014 fand schließlich ein erster Wahlgang statt. Dabei wurden 5 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und zwei ungültige Stimmen (für Marianne Ehrhardt) bezüglich des Vorschlags zum Ortsvorsteher abgegeben. Somit hat der vom Ortschaftsrat Waldrennach vorgeschlagene Karl-Eugen Jetter die absolute Mehrheit nicht erreicht. Ein zweiter Wahlgang war somit erforderlich.

In der Gemeinderatssitzung am 04.11.2014 fand ein zweiter Wahlgang statt. Dabei wurden 5 Ja-Stimmen und 15 Nein-Stimmen bezüglich des Vorschlags zum Ortsvorsteher abgegeben. Somit hatte der Kandidat Herr Karl-Eugen Jetter erneut die absolute Mehrheit nicht erreicht. Nach den Regelungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat seitdem das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ortschaftsrates Waldrennach, Frau Ursula Dietz, die kommissarische Leitung des Ortschaftsrates übernommen.

Niederschrift über die	Verhandelt am: 21. Juli 2015 Vorsitzender: Bürgermeister Horst Martin Schriftführerin: Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	Seite 162
öffentliche Verhandlung des	Normalzahl: 23; anwesend: 20, abwesend: 3 Mitglieder Abwesend: StR Jetter, StR Stotz, StR Schaubel	
Gemeinderats	Außerdem anwesend: StK'in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

Nach einer gemeinsamen Aussprache zwischen Gemeinderat und Ortschaftsrat Waldrennach am 18.11.2014 hat man sich darauf verständigt, dass der Ortschaftsrat erneut tagen und nochmals einen Kandidaten zur Wahl im Gemeinderat stellen soll.

Die Ortschaftsratssitzung Waldrennach, bei der erneut ein Kandidat für die Wahl des Ortsvorstehers gewählt wurde, fand am 19.02.2015 statt.

Der Ortschaftsrat Waldrennach schlägt nun aufgrund seiner neuerlichen Wahl am 19.02.2015 folgende Besetzung vor:

Als Ortsvorsteher wird Ortschaftsrat Karl-Eugen Jetter dem GR vom OR vorgeschlagen.

Als 1. Stellvertreter wird Herr Ortschaftsrat Michael Neuweiler dem GR vom OR vorgeschlagen.

Als 2. Stellvertreter wird Herr Ortschaftsrat Pascal Siri dem GR vom OR vorgeschlagen.

Alle Vorschläge wurden einstimmig (7 Ja-Stimmen, bei einer Abwesenheit) gewählt.

In der Gemeinderatssitzung am 24.03.2015 fand neuerlich ein erster Wahlgang statt. Dabei wurden 8 Ja-Stimmen und 13 Nein-Stimmen bezüglich des Vorschlags zum Ortsvorsteher abgegeben. Somit hat der vom Ortschaftsrat Waldrennach vorgeschlagene Karl-Eugen Jetter die absolute Mehrheit nicht erreicht. Ein zweiter Wahlgang in der Sitzung am 28.04.2015 ist somit erforderlich.

In der Gemeinderatssitzung am 28.04.2015 fand ein erneuter Wahlgang statt. Dabei wurden 6 Ja-Stimmen und 13 Nein-Stimmen bezüglich des Vorschlags zum Ortsvorsteher abgegeben. Somit hat der vom Ortschaftsrat Waldrennach vorgeschlagene Karl-Eugen Jetter die absolute Mehrheit nicht erreicht.

Der Ortschaftsrat Waldrennach wird nun, nachdem die absolute Mehrheit nicht erreicht wurde, in öffentlicher Sitzung des Ortschaftsrates Waldrennach am 15. Juli 2015 erneut über einen Wahlvorschlag zum Ortsvorsteher beraten und beschließen. Dieser wird am Donnerstag, 16. Juli 2015 per E-Mail an alle Gemeinderäte weitergeleitet.

Da über die bisherigen Vorschläge des Ortschaftsrates zu den Stellvertretern im GR noch nicht entschieden wurde, haben diese weiter Bestand und mussten nicht nochmals neu gewählt/vorgeschlagen werden.

Der Ortsvorsteher und seine Stellvertreter sind jeweils in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält (mehr als die Hälfte aller

Stadt Neuenbürg

Niederschrift über die	Verhandelt am: 21. Juli 2015	Seite 163
öffentliche Verhandlung des	Vorsitzender: Bürgermeister Horst Martin Schriftführerin: Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	
Gemeinderats	Normalzahl: 23; anwesend: 20, abwesend: 3 Mitglieder Abwesend: StR Jetter, StR Stotz, StR Schaubel	
	Außerdem anwesend: StK'in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz	
	Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

anwesenden Stimmberechtigten); bei Stimmgleichheit findet Stichwahl statt, wobei die einfache Mehrheit entscheidet.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

Wahlen durch den Gemeinderat sind grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln vorzunehmen; eine Beschlussfassung durch offene Wahl ist nur zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

Herr Bürgermeister Martin verweist auf die E-mail vom 16.07.2015 an alle Gemeinderäte und informiert, dass der Ortschaftsrat Waldrennach in seiner Sitzung am 15.07.2015 Frau Ursula Dietz dem Gemeinderat für die Wahl zur Ortsvorsteherin vorgeschlagen hat.

Ohne Diskussion wird daraufhin die Wahl des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin für den Stadtteil Waldrennach durchgeführt.

Dabei erhält in geheimer Wahl Frau Ursula Dietz 19 Ja-Stimmen sowie 1 Gegenstimme.

Auf die Frage von Herrn Bürgermeister Martin, ob Frau Ursula Dietz die Wahl zur Ortsvorsteherin des Stadtteil Waldrennachs annimmt, erklärt diese, dass sie die Wahl gerne annimmt. Herr Bürgermeister Martin verweist aufgrund dieser Wahl auf den Vertrauensbeweis des Gremiums gegenüber Frau Dietz und ist sich dabei sicher, dass auch die Öffentlichkeit hier genau hinschaut. Er gratuliert Frau Dietz zu dieser Wahl und wünscht ihr alles Gute, insbesondere eine gute Hand zum Wohle der Stadt Neuenbürg.

Bei der darauf folgenden Wahl des 1. Stellvertreters erhält Herr Michael Neuweiler 20 Ja-Stimmen sowie 0 Gegenstimmen, sodass Herr Neuweiler zum 1. Stellvertreter der Ortsvorsteherin des Stadtteils Waldrennach gewählt ist.

Bei der Wahl zum 2. Stellvertreter erhält Herr Pascal Siri ebenfalls 20 Ja-Stimmen sowie 0 Gegenstimmen, sodass Herr Siri zum 2. Stellvertreter der Ortsvorsteherin des Stadtteils Waldrennach gewählt ist.

Nach jeweiliger Gratulation und auf Nachfrage von Herrn Bürgermeister Martin nehmen beide Herren die Wahl gerne an.

Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des	Verhandelt am:	21. Juli 2015	Seite 164
	Vorsitzender: Schriftführerin:	Bürgermeister Horst Martin Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	
Gemeinderats	Normalzahl: Abwesend:	23; anwesend: 20, abwesend: 3 Mitglieder StR Jetter, StR Stotz, StR Schaubel	
	Außerdem anwesend:	StK'in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz	
Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr			

§ 3

Vorstellung des Netzwerks Asyl Neuenbürg

Drucksache Nr. 81/2015

Auf Antrag eines Viertels des Gemeinderates (Gemeinderäte Danigel, Kreis, Gerwig, Stotz, Pfeiffer, Ohaus, Bohn, Weber) nach § 34 Abs. 1 GemO stellt sich in der heutigen Sitzung das Netzwerk Asyl vor.

Herr Bürgermeister Martin begrüßt hierzu das Netzwerk Asyl Neuenbürg, vertreten durch Herrn Pastor Burkhard Seeger sowie Herrn Ingo König. Beide Herren stellen sich dem Gemeinderat kurz vor und bedanken sich für die Einladung. Daraufhin erfolgt eine Vorstellung des Netzwerks Asyl, wobei beide Herren über die Aufgaben und Schwerpunkte dieser ehrenamtlichen Arbeit ausführlich informieren.

Asylsituation in Neuenbürg:

Die Asylunterbringung findet in Neuenbürg in dezentralen Einrichtungen statt. Derzeit sind insgesamt 4 Anwesen mit Asylbewerbern belegt. Es handelt sich dabei um Anwesen in der Alten Pforzheimer Straße, der Wildbader Straße, der Mühlstraße, der Unteren Reute und der Schlöblestraße.

Nach derzeitigem Stand (13.07.2015) sind 66 Asylbewerber in verschiedenen Wohnungen in Neuenbürg untergebracht.

Bei den in Neuenbürg untergebrachten Asylbewerbern handelt es sich vorwiegend um junge Männer und Familien mit Kindern.

Aus folgenden Herkunftsländern sind die hier untergebrachten Asylbewerber:

- 18 Personen aus dem Kosovo
- 14 Personen aus Mazedonien
- 7 Personen aus dem ehem. Jugoslawien
- 7 Personen aus Indien
- 7 Personen aus Afghanistan
- 6 Personen aus Syrien
- 3 Personen aus Gambia
- 2 Personen aus Pakistan
- 1 Person aus Nigeria
- 1 Person aus Bosnien-Herzegowina

Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des	Verhandelt am:	21. Juli 2015	Seite 165
	Vorsitzender: Schriftführerin:	Bürgermeister Horst Martin Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	
Gemeinderats	Normalzahl: Abwesend:	23; anwesend: 20, abwesend: 3 Mitglieder StR Jetter, StR Stotz, StR Schaubel	
	Außerdem anwesend:	StK'in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz	
Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr			

Die Stadtverwaltung steht mit den ehrenamtlichen Helfern in der Netzwerkgruppe in regelmäßigem Kontakt und Austausch. Hauptthema des Austausches war über die vergangenen Wochen die Suche nach Arbeitsmöglichkeiten für die Asylbewerber, da viele Asylbewerber einer Beschäftigung nachgehen möchten.

Hierzu ist auszuführen, dass in den ersten drei Monaten, in denen sich ein Asylbewerber in Deutschland geduldet oder gestattet aufhält, er keiner regulären Arbeit nachgehen darf, sondern nur einer „gemeinnützigen“ und „zusätzlichen“ Arbeit. Was „gemeinnützig“ bedeutet ist bekannt, „zusätzlich“ bedeutet, dass die Arbeitsstelle nicht bereits existieren darf, sondern dass es sich um eine Beschäftigung handelt, die sonst entweder gar nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt erledigt werden würde. Es dürfen hiervon höchstens 100 Stunden pro Monat geleistet werden. Diese Arbeitsmöglichkeiten sollen vorab mit dem Landratsamt Enzkreis, Ausländerbehörde abgestimmt werden.

Befindet sich der Asylbewerber mit Gestattung (also gestelltem Asylgesuch) länger als drei Monate in Deutschland, so darf er jeder Arbeit nachgehen. Er benötigt hierzu aber zuerst eine Arbeitsgenehmigung. Dazu muss ein entsprechendes Formular von der Ausländerbehörde besorgt und vom potenziellen Arbeitgeber ausgefüllt werden. Dieser Antrag wird dann anschließend von der zentralen Arbeitsvermittlung (ZAV) in Rücksprache mit der Agentur für Arbeit vor Ort geprüft.

Ausblick / Künftige Entwicklung:

Der Enzkreis hat eine Aufnahmeverpflichtung von Asylbewerbern im Jahr 2015 von rund 1.000 Personen, für das Jahr 2016 ist nach derzeitigem Stand mit derselben Zahl auszugehen. Bei der Unterbringung der Flüchtlinge unterscheidet der Gesetzgeber in vorläufige Unterbringung (Zuständigkeit beim Kreis) und der Anschlussunterbringung (Zuständigkeit der Gemeinden).

Im Bereich der vorläufigen Unterbringung stehen im Enzkreis derzeit 950 Plätze zur Verfügung. Diese Zahl an Plätzen wird nach heutigem Stand allerdings nicht ausreichen, es fehlen rund 300 Plätze um den Bedarf in diesem Jahr abdecken zu können.

Die Verteilung der Flüchtlinge auf die Kreisgemeinden differenziert stark, was damit zusammenhängt, dass es (noch) keine Verteilquote für die vorläufige Unterbringung gibt. Im Kreisdurchschnitt sind etwa 0,55 % der Einwohner Flüchtlinge, bis Ende 2016 wird voraussichtlich die 1%-Marke überschritten sein.

Stadt Neuenbürg

Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderats	Verhandelt am: 21. Juli 2015 Vorsitzender: Bürgermeister Horst Martin Schriftführerin: Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	Seite 166
	Normalzahl: 23; anwesend: 20, abwesend: 3 Mitglieder Abwesend: StR Jetter, StR Stotz, StR Schaubel	
	Außerdem anwesend: StK'in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz	
	Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

In Neuenbürg ist das Verhältnis bei 1,05 %, was bedeutet, dass 1,05 Prozent der Einwohner Flüchtlinge sind. Dies ist im Vergleich mit den anderen Enzkreiskommunen nach den Neulingen und Neuhausen der dritthöchste Wert.

Im Bereich der Anschlussunterbringung ist anzumerken, dass Flüchtlinge nach Abschluss des Asylverfahrens aus der vorläufigen Unterbringung in die Anschlussunterbringung wechseln. Hierbei erfolgt eine Verteilung durch die untere Aufnahmebehörde auf die Kreisgemeinden entsprechend der Einwohnerzahlen. Maßgeblich für die Verteilung im Bereich der Anschlussunterbringung ist auch die Zahl der Unterbringungskapazität der vorläufigen Unterbringung. Deshalb werden Gemeinden, die bisher keine oder nur wenige Asylbewerber aufgenommen haben, über die Anschlussunterbringung künftig deutlich mehr Flüchtlinge aufnehmen müssen.

Für die Stadt Neuenbürg sind nach derzeitigem Stand im Jahr 2015 und 2016 keine zusätzlichen Anschlussunterbringungen vorgesehen.

Frau Stadträtin Danigel erklärt, dass sie sehr beeindruckt über diese ehrenamtliche Arbeit der Netzwerkgruppe ist. Sie ist der Auffassung, dass hierbei jedoch noch vieles notwendig ist und daher auch ein jeglicher Kontakt erforderlich. Aus diesem Grund erkundigt sie sich, wie für interessierte Bürger die Möglichkeit besteht, sich mit den Flüchtlingen treffen zu können und diese auch zu unterstützen.

Herr Pastor Seeger erklärt, dass hierzu das regelmäßig stattfindende Asylcafé eine hervorragende Gelegenheit ist, damit sich die jeweiligen Personen kennenlernen. Bei diesen gemeinsamen Treffen können dann auch die erforderlichen Aufgaben verteilt werden.

Frau Stadträtin Bohn informiert, dass ihres Wissens nach 3 Flüchtlingskinder in der Ferienzeit nicht betreut werden können und erkundigt sich hinsichtlich einer Möglichkeit, diesen Kindern die Teilnahme an der Ferienbetreuung zu ermöglichen.

Herr Stadtrat Faaß gibt zu bedenken, dass dies sicherlich für die Kinder hinsichtlich der Sprache schwierig ist.

Herr König erklärt hierzu, dass es zwischenzeitlich verschiedene Sprachkurse für die Flüchtlinge gibt und hierbei alle sehr bemüht sind.

Herr Bürgermeister Martin sagt zu, dass die Verwaltung prüfen wird, ob die 3 Kinder in der Ferienbetreuung untergebracht werden können.

Stadt Neuenbürg

Niederschrift über die	Verhandelt am: Vorsitzender: Schriftführerin:	21. Juli 2015 Bürgermeister Horst Martin Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	Seite 167
öffentliche Verhandlung des	Normalzahl: Abwesend:	23; anwesend: 20, abwesend: 3 Mitglieder StR Jetter, StR Stotz, StR Schaubel	
Gemeinderats	Außerdem anwesend:	StK'in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz	
		Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

Herr Stadtrat Klarmann erklärt daraufhin, dass er gerne bereit dazu ist, für ein Kind die Teilnahme an der Ferienbetreuung für 3 Wochen zu übernehmen.

Frau Stadträtin Ohaus berichtet, dass bereits im vergangenen Jahr 2 Flüchtlingskinder an der Ferienbetreuung teilgenommen haben und dies sehr gut funktioniert hat.

Aufgrund der Frage von Frau Stadträtin Danigel hinsichtlich des Verfahrens der Flüchtlingsaufnahme klärt Frau Alizadeh (miteinanderleben e.V.) diesbezüglich auf.

Herr Stadtrat Kreisz erklärt, dass es sich bei dem Netzwerk Asyl Neuenbürg und deren ehrenamtlichen Arbeit um eine hervorragende Willkommenskultur in Neuenbürg handelt und dankt den anwesenden Vertretern hierfür. Er ergänzt, dass sicherlich auch der Gemeinderat nach seinen Möglichkeiten diese Arbeit unterstützen wird.

Abschließend bedankt sich Herr Bürgermeister Martin bei den anwesenden Vertretern der Netzwerkgruppe Asyl Neuenbürg sowie deren Vorstellung ihrer wichtigen ehrenamtlichen Arbeit.

Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderats	Verhandelt am: 21. Juli 2015 Vorsitzender: Bürgermeister Horst Martin Schriftführerin: Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	Seite 168
	Normalzahl: 23 ; anwesend: 20 , abwesend: 3 Mitglieder Abwesend: StR Jetter, StR Stotz, StR Schaubel	
	Außerdem anwesend: StK in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz	
	Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

§ 4

Entwicklung von Bauflächen innerhalb des FNP: Arnbach/Lindenstraße, nördlicher (unterer) Teil - Vorbereitung zur Ausweisung von Wohnbauflächen innerhalb des geltenden Flächennutzungsplans FNP. Beratung über die Durchführung einer Grundstückseigentümerversammlung

Drucksache Nr. 82/2015

In der Sitzung des TUA vom 28.04.2015 wurde im Rahmen der TOP 4 und 5 über die Situation der vorhandenen Bauflächen am Ort beraten. Ausgangslage war hier vor dem Hintergrund, dass kaum mehr noch öffentliches Bauland zum Verkauf zur Verfügung steht, den Flächennutzungsplan (FNP) fortzuschreiben. Ebenso sollten mögliche Planreserven die der bereits genehmigte – alte – FNP beinhaltet geprüft und möglichst entwickelt werden.

Eine solche Flächenreserve ist im Bereich der nördlichen (unteren) Lindenstraße in Arnbach zu sehen. Bereits am 17.12.1996 wurde für dieses Areal unter dem Arbeitstitel „Lindenstraße“ (Entwurf aus 08/1996 vom Büro Schmid + Partner, Bahnhofstraße 16, Neuenbürg) durch den Gemeinderat ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Schon ab 1989 wurde über diesen Bereich und dessen Entwicklung beratschlagt.

Ein Teil der Gräfenhäuser Straße (3 Baugrundstücke), welcher der Stadt gehörte, wurde mittlerweile durch die Stadt Neuenbürg an Bauherrn verkauft. Die Grundstücke sind nunmehr auch bebaut worden.

Die am 28.04.2015 bekanntgemachte jüngste Umfrage bei den Eigentümern der Grundstücke in dem Bereich brachte folgendes Ergebnis für die nördliche Lindenstraße:

	Anzahl Flurstücke	Zustimmung	Verkauf	Ablehnung	keine Rü.
nördliche „Lindenstr.“	22	13	2	6	3

Aufgrund von Erbengemeinschaften kann es bei den Verkaufsangeboten zu Doppelnennungen kommen!

Stadt Neuenbürg

Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderats	Verhandelt am: Vorsitzender: Schriftführerin:	21. Juli 2015 Bürgermeister Horst Martin Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	Seite 169
	Normalzahl: Abwesend:	23; anwesend: 20, abwesend: 3 Mitglieder StR Jetter, StR Stotz, StR Schaubel	
	Außerdem anwesend:	StK'in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz	
		Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

Da der Bereich nördliche „Lindenstr.“ bereits im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen ausgewiesen sind, wäre hier zügig ohne Fortschreibung des FNP eine Ausweisung als Bauland möglich.

Herr Bürgermeister Martin verweist auf die bisherigen Beratungen zu der Entwicklung von Bauflächen und erläutert die verschiedenen Möglichkeiten einer Baulandausweisung und ergänzend hierzu über die jeweils zu realisierende Zeitschiene. Des Weiteren zeigt er anhand einer Planskizze die im Bereich der Lindenstraße, nördlicher unterer Teil jeweils zur Diskussion stehenden Grundstücke auf. Hierbei wurden entsprechend der Umfrage bei den Eigentümern der Grundstücke die betroffenen Grundstücke farblich nach Zustimmung bzw. Ablehnung gekennzeichnet. Ergänzend weist er darauf hin, dass bei einer Änderung des Flächennutzungsplans mit einer Dauer von 3 Jahren gerechnet werden muss, parallel dazu jedoch dann das Bebauungsplanverfahren vollzogen werden kann. Dies als zeitlicher Horizont gedacht.

Herr Stadtrat Faaß hält es für äußerst wichtig, diese Planung im Bereich der Lindenstraße, nördlicher unterer Teil zu vollziehen. Er informiert, dass es in Arnbach keine Möglichkeit zur Wohnbebauung mehr gibt und daher dringender Handlungsbedarf besteht. Er spricht sich daher für diese Lösung aus, zumal aufgrund des bestehenden Flächennutzungsplans dieser Bereich am schnellsten umsetzbar ist. Von daher bittet er darum, zügig eine Grundstückseigentümerversammlung hierfür vorzusehen.

Herr Bürgermeister Martin schlägt ergänzend hierzu vor, mit den verkaufswilligen Grundstückseigentümern zum Erwerb der Grundstücke in Verhandlung zu gehen.

Herr Stadtrat Kreisz ist der Auffassung, dass es sich hier dann um eine wunderbare Entwicklung handelt und sich auch der Erschließungsaufwand durchaus in Grenzen hält.

Herr Stadtrat Allion erkundigt sich hinsichtlich der Möglichkeit, die Grundstücke möglicherweise aufzuteilen und lediglich vorerst die Grundstücke für eine Bebauung vorzusehen, deren Eigentümer ihre Zustimmung erteilen.

Herr Bürgermeister Martin informiert hierzu, dass es bei dieser ersten Ablehnung der Grundstückseigentümer sicherlich verschiedene Motive gibt und es daher für ihn sehr wichtig ist, mit diesen Grundstückseigentümern in Kontakt zu treten. Er kann sich vorstellen, mittels Gesprächen die Gründe für eine Ablehnung zu erkunden und möglicherweise entsprechende Bedenken auszuräumen. Er hält diese Baulandausweisung für äußerst wichtig und weist hierbei auch auf den Erhalt der Infrastruktur mit beispielsweise Schulen und Vereinen. Betroffen hierbei sind viele

Stadt Neuenbürg

Niederschrift über die	Verhandelt am: Vorsitzender: Schriftführerin:	21. Juli 2015 Bürgermeister Horst Martin Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	Seite 170
öffentliche Verhandlung des	Normalzahl: Abwesend:	23; anwesend: 20, abwesend: 3 Mitglieder StR Jetter, StR Stotz, StR Schaubel	
Gemeinderats	Außerdem anwesend:	StK'in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz	
		Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

weitere mittelbare Effekte. Von daher sind solche Allgemeininteressen von jedem Einzelnen zu würdigen.

Herr Stadtrat Brunner erkundigt sich, ob bei dieser Baulandausweisung die Stadt Bauverpflichtungen ausweisen kann, damit Baulücken verhindert werden können.

Herr Bürgermeister Martin erklärt hierzu, dass nach dieser Umlegung der größte Grundstücksanteil in privater Hand liegen wird und die Eigentümer daher nicht zu einer Bebauung verpflichtet werden können. Er weist darauf hin, dass ein taktisches Vorgehen äußerst wichtig ist und daher auch ein strategischer Grundstückserwerb seitens der Stadt erforderlich. Eine Bauverpflichtung kann dann für die städtischen Grundstücke vorgesehen werden.

Herr Stadtrat Faaß bittet nochmals darum, eine zeitnahe Grundstückseigentümersversammlung durchzuführen und hierfür als Örtlichkeit das Rathaus in Arnbach vorzusehen.

Es ergeht der

einstimmige Beschluss:

- Der Gemeinderat beschließt, die bereits im Jahr 1996 angefangene Überplanung (per Aufstellungsbeschluss) wieder aufzugreifen und zu Ende zu bringen. Welche Konditionen und welcher Rahmen dabei gelten sollen, soll allerdings neu und Zug um Zug festgelegt werden.
- Mit den Eigentümern soll im Nachgang zur Gemeinderatssitzung vom 21.07.2015 und bei entsprechender Beschlussfassung ein separater Erörterungstermin durchgeführt werden.
- Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, mit den Eigentümern, die eine Veräußerung ihrer Grundstücke beabsichtigen, in Kontakt- und Verhandlungen zu treten mit dem klaren Ziel diese Grundstücke dann zu erwerben.

Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderats	Verhandelt am: 21. Juli 2015 Vorsitzender: Bürgermeister Horst Martin Schriftführerin: Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	Seite 171
	Normalzahl: 23; anwesend: 21, abwesend: 2 Mitglieder Abwesend: StR Jetter, StR Stotz	
	Außerdem anwesend: StK in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz	
	Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

§ 5

Stadtentwicklung Neuenbürg - Benennung eines Beirats im Rahmen der Erstellung eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK)

Drucksache Nr. 83/2015

In seiner Sitzung vom 06.11.2012 hat der Gemeinderat der Stadt Neuenbürg die Steg mit der Erarbeitung eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes beauftragt. Seit dieser Entscheidung des GR damals sind nunmehr verschiedene Schritte durchgeführt worden (Ämtertag mit der Verwaltung, Fragebogenaktion bei Bürgern, Klausursitzungen des Gemeinderates, jeweils Auswertungen, etc.).

Um nun die entscheidende Phase in Angriff nehmen zu können hat der Gemeinderat zuletzt festgelegt, dass ein Beratungsgremium gebildet werden soll – der Beirat. Dieser Beirat soll sich nunmehr mit den Themenfeldern auseinandersetzen. Der Beirat soll sich aus Gemeinderäten, Vereins- und Wirtschaftsvertretern, Kirchen und sonstigen Bürgervertretern zusammensetzen. Somit soll gewährleistet sein, dass möglichst viele Anregungen aus der breiten Bürgerschaft in das somit neue Entwicklungsleitbild der Stadt Neuenbürg einfließen.

Zur Sitzung am 21.07.2015 wird zusammen mit den Listensprechern ein Vorschlag erstellt werden und zur Beschlussfassung vorliegen.

Herr Bürgermeister Martin verweist auf die eingegangenen Vorschläge seitens der Wählervereinigungen des Gemeinderats. Er erklärt, dass er hieraus eine Liste mit abstrakt genannten Institutionen favorisiert. Da in der heutigen Sitzung keine Personen ausgewählt werden, sind auch keine Namen vorzuschlagen, sondern lediglich eine abstrakte Anzahl der Mitglieder dieses Beirats sowie die jeweiligen Institutionen. Er selbst kann sich gut vorstellen, den Beirat mit 5 Mitgliedern des Gemeinderats, 2 Vereinsvertretern, 2 Vertretern aus Wirtschaft und Gewerbe sowie 1 Vertreter der Kirchen vorzusehen. Wichtig sind dabei sicherlich aber auch Vertreter aus den Bereichen Senioren und Jugend und möglicherweise aus der neutralen Bürgerschaft. Dies stellt er daher zur weiteren Diskussion.

Frau Stadträtin Bohn hält die jeweils genannten Institutionen für einen solchen Beirat für äußerst wichtig.

Herr Stadtrat Brunner hält zudem einen Vertreter aus dem WiN-I für sinnvoll.

Stadt Neuenbürg

Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderats	Verhandelt am:	21. Juli 2015	Seite 172
	Vorsitzender: Schriftführerin:	Bürgermeister Horst Martin Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	
	Normalzahl: Abwesend:	23; anwesend: 21, abwesend: 2 Mitglieder StR Jetter, StR Stotz	
	Außerdem anwesend:	StK'in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz	
		Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

Frau Stadträtin Danigel schlägt vor, 1 Vereinsvertreter, 1 Wirtschaftsvertreter, sowie aus den Bereichen Kultur und soziale Migration jeweils 1 Vertreter vorzusehen.

Herr Stadtrat Faaß hält die Beteiligung aus dem Bereich der Senioren für sehr wichtig.

Frau Stadträtin Ohaus ist der Auffassung, die Vertreter aus Wirtschaft stärker als mit 1 Vertreter vorzusehen und kann sich zudem 1 Vertreter seitens des Wirtschaftsbundes gut vorstellen. Sie erklärt, dass die Stadt Neuenbürg für Firmen attraktiv werden muss.

Frau Ortsvorsteherin Dietz schlägt vor, auch Vertreter aus den Stadtteilen mit in den Beirat einzubeziehen.

Herr Bürgermeister Martin erklärt, dass es offensichtlich viele Ansätze für die Mitglieder dieses Beirats gibt, allerdings jedoch aber auch eine gewisse Größe hierbei nicht überschritten werden sollte.

Frau Stadträtin Danigel kann sich gut vorstellen, ein Kerngremium für diesen Beirat vorzusehen und je nach den vielzähligen Themenbereichen diesen Beirat dann mit den entsprechend ausgerichteten Vertretern wie Jugend, Senioren usw. entsprechend zu belegen.

Herr Bürgermeister Martin schlägt vor, die Mitgliederzahl dieses Beirats zwischen 10 und 15 Personen festzulegen.

Frau Stadträtin Ohaus kann sich vorstellen, die Bereiche der Stadtteile und des Gewerbes auch mit einem Mitglied des Gemeinderats zu besetzen und den Beirat somit auf höchstens 10 Personen festzulegen.

Herr Stadtrat Kreisz hält den Vorschlag der Verwaltung mit der Anzahl der Gemeinderäte für zu überlastet. Er stellt sich daher vor, 2 Vertreter aus dem Gemeinderat für die Bereiche Jugend und Senioren freizugeben und den Beirat dann mit einer Anzahl von 12 Personen zu besetzen. Je nach Fachbereich können dann immer noch weitere Personen hinzugezogen werden.

Herr Bürgermeister Martin schlägt somit vor, sich bei der Mitgliederzahl des Beirats auf 12 Mitglieder zu einigen. Er verweist auf die im Gemeinderat vorhandenen 4 Listen und ist der Auffassung, dass diese jeweils mit mindestens 1 Vertreter in diesem Beirat auch vertreten sein sollten.

Herr Stadtrat Brunner schlägt daraufhin vor, den Beirat mit 12 Personen zu besetzen und hierbei die Mitglieder aus 5 Gemeinderäten, 2 Vereinsvertretern,

Stadt Neuenbürg

Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderats	Verhandelt am:	21. Juli 2015	Seite 173
	Vorsitzender: Schriftführerin:	Bürgermeister Horst Martin Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	
	Normalzahl: Abwesend:	23; anwesend: 21, abwesend: 2 Mitglieder StR Jetter, StR Stotz	
	Außerdem anwesend:	StK'in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz	
		Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

2 Wirtschaftsvertretern sowie jeweils 1 Vertreter seitens der Kirche, der Jugend und der Senioren zu benennen. Dabei kann er sich vorstellen, die Bereiche Vereine und Gewerbe durch einen Gemeinderat in Personalunion vorzusehen.

Herr Stadtrat Dr. Buchgraber schließt sich diesem Vorschlag an. Er hält hierbei einen Vertreter des WiN-I für äußerst wichtig.

Auf die Frage von Frau Stadträtin Winter hinsichtlich der zu benennenden Ersatzpersonen erklärt Herr Bürgermeister Martin, dass dies sinnvoll ist, allerdings im Vorfeld die Personen festgelegt werden müssen.

Frau Stadträtin Bohn erklärt, dass dieser Beirat ja durch die Fa. STEG begleitet und angeleitet wird. Von daher hält sie eine Gruppengröße des Beirats von 12 Personen für gut besetzt.

Frau Stadträtin Danigel erkundigt sich hinsichtlich des Vorschlags mit 5 Personen aus dem Gemeinderat und fragt sich, ob es sich hierbei dann um 4 Listenvertreter zuzüglich des Bürgermeisters handelt. Des Weiteren verweist sie bei diesem Beirat auch auf die wichtigen Bereiche Soziales und Kultur.

Herr Stadtrat Brunner klärt zu der Frage von Frau Stadträtin Danigel auf, dass er in Proportion der UWV im Gemeinderat bei den genannten 5 Mitgliedern des Gemeinderats durchaus 2 Vertreter seitens der UWV sieht. Der Gemeinderat ist schließlich seitens der Bürger gewählt.

Herr Bürgermeister Martin erklärt, dass er sich sehr sicher ist, dass unabhängig von den teilnehmenden Personen und Emotionen, dieser Beirat sicherlich eine sehr gute Arbeit machen wird. Von daher weist er aufgrund dieser Diskussion darauf hin, dass es sich bei diesem Beirat lediglich um ein Gestaltungsorgan handelt und keinerlei Beschlüsse gefasst werden können. Dies obliegt alleinig dem Gemeinderat.

Frau Stadträtin Danigel erkundigt sich, ob dieser Beirat öffentlich mit entsprechender Zuhörerschaft tagen wird.

Herr Bürgermeister Martin erklärt, dass er selbst kein Problem hierbei hat, dies jedoch aber gerne der Firma STEG und deren Erfahrungen überlassen möchte.

Herr Bürgermeister Martin bittet darum, nun über den Vorschlag zur Besetzung des Beirats mit 5 Mitgliedern aus dem Gemeinderat abzustimmen.

Stadt Neuenbürg

Niederschrift über die	Verhandelt am: Vorsitzender: Schriftführerin:	21. Juli 2015 Bürgermeister Horst Martin Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	Seite 174
öffentliche Verhandlung des	Normalzahl: Abwesend:	23; anwesend: 21, abwesend: 2 Mitglieder StR Jetter, StR Stotz	
Gemeinderats	Außerdem anwesend:	StK'in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz	
		Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

Frau Stadträtin Danigel bittet jedoch darum, lediglich 4 Mitglieder des Gemeinderats für diesen Beirat vorzusehen.

Bei der anschließenden Beschlussfassung für die Besetzung des Beirats mit 5 Mitgliedern des Gemeinderats, ergeht diese bei 10 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen (Frau Stadträtin Ohaus, Herr Stadtrat Hess) sowie 9 Gegenstimmen (Frau Stadträtin Danigel, Frau Stadträtin Bohn, Frau Stadträtin Winter, Frau Stadträtin Müller, Frau Stadträtin Klett sowie die Herren Stadträte Kreis, Weber, Dr. Buchgraber und Dr. Bittighofer) und somit **mehrheitlich**.

Herr Stadtrat Kreis weist darauf, dass aufgrund dieser Beschlussfassung und der nun beschlossenen 5 Mitglieder aus dem Gemeinderat allerdings nicht gleichzeitig beschlossen wurde, dass dabei 2 Mitglieder seitens der UWV in diesem Beirat vertreten sind.

Herr Bürgermeister Martin erklärt, dass man dies im weiteren Fortgang dann sehen und ohnehin nochmals beschließen wird.

Des Weiteren ergeht der

einstimmige Beschluss:

Die Mitgliederzahl des Entwicklungsbeirats wird auf 12 Mitglieder festgelegt.

Herr Bürgermeister Martin erklärt, dass selbstverständlich die Vertreter der Firma STEG sowie seitens der Verwaltung diesem Beirat zugehören.

Bei 1 Enthaltung (Herr Stadtrat Dr. Sönmez) ergeht der **mehrheitliche Beschluss**, dass neben den Mitgliedern des Gemeinderats 2 Vereinsvertreter, 2 Vertreter aus Wirtschaft und Gewerbe, 1 Vertreter der Kirche sowie jeweils 1 Vertreter aus dem Bereich der Senioren und Jugendlichen diesem Beirat angehören.

Herr Bürgermeister Martin informiert, dass seitens der Verwaltung sämtliche Vereine wie auch der Wirtschaftsbund hinsichtlich der Mitwirkung in diesem Beirat sowie die Benennung einer Person schriftlich angefragt werden.

Herr Bürgermeister Martin schlägt zudem vor, für die späteren Mitglieder des Beirats jeweils einen fixen Stellvertreter zu benennen, der im Vertretungsfall wirken soll.

Stadt Neuenbürg

Niederschrift über die	Verhandelt am: Vorsitzender: Schriftführerin:	21. Juli 2015 Bürgermeister Horst Martin Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	Seite 175
öffentliche Verhandlung des	Normalzahl: Abwesend:	23; anwesend: 21, abwesend: 2 Mitglieder StR Jetter, StR Stotz	
Gemeinderats	Außerdem anwesend:	StK in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz	
		Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

Keinesfalls solle seiner Meinung nach wild gewechselt werden können. Es soll keine Beliebigkeit entstehen, entweder soll das reguläre Mitglied, dessen Stellvertreter oder dann eben halt niemand – wenn beide terminlich nicht könnten - bei den Beratungen da sein.

Dem wird **einstimmig** zugestimmt.

Herr Bürgermeister Martin informiert, dass nach Eingang der jeweiligen Vorschläge zur Besetzung des Beirats dann letztlich der Gemeinderat abschließend darüber entscheiden wird.

Niederschrift über die	Verhandelt am: Vorsitzender: Schriftführerin:	21. Juli 2015 Bürgermeister Horst Martin Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	Seite 176
öffentliche Verhandlung des	Normalzahl: Abwesend:	23; anwesend: 21, abwesend: 2 Mitglieder StR Jetter, StR Stotz	
Gemeinderats	Außerdem anwesend:	StK`in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV`in Dietz	
		Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

§ 6

Stadtentwicklung Neuenbürg - Beauftragung / Auftragsvergabe STEG mit restlicher Ausarbeitung (ISEK)

Drucksache Nr. 84/2015

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.11.2012 die Firma Steg, Stadtentwicklung GmbH aus Stuttgart mit der ersten Phase der Erarbeitung eines Stadtentwicklungskonzeptes beauftragt.

Die erste Phase sollte im Wesentlichen Leitlinien der Stadtentwicklung formulieren und in einer Klausursitzung des Gemeinderates münden.

Nach der Vorbereitungsphase, der gemeinsamen Erörterung im Rahmen eines Ämtertages, nach einer öffentliche Auftaktveranstaltung mit dem Gemeinderat und der Bürgerschaft (Bürgerversammlung), nach einer Fragebogenaktion und nach zwei Klausursitzungen des GR`s ist nun die erste Phase abgeschlossen.

Um den Prozess nun zu Ende bringen zu können, ist auch eine weitere Beauftragung der Steg notwendig. Entsprechend dem Honorarangebots wären somit für die restlichen Leistungsphasen mit einem restlichen Honorar (Brutto) von 31.654 € zu rechnen.

Frau Stadträtin Bohn erklärt, dass sie beim Honorarangebot der Firma STEG bei der Erarbeitung der Entwicklungsziele über den hohen Kostenpunkt von 19.000 Euro gestolpert ist. Sie erkundigt sich, ob dies denn so hohe Kosten verursachen muss.

Herr Dipl.-Ing. Knobelspies erklärt, dass gerade in diesem Bereich sehr viel Büroarbeit zu erledigen ist, die bei der Firma STEG liegt.

Auf die Frage hinsichtlich des Umfangs dieser Arbeiten seitens Frau Stadträtin Bohn erklärt Herr Dipl.-Ing. Knobelspies, dass es sich hierbei um einen Erfahrungswert handelt und letztendlich ja der Gemeinderat die entsprechenden Ziele festlegt. Zudem hängt dies aber auch davon ab, wie der Gemeinderat sich die entsprechende Gestaltung vorstellt.

Es ergeht der

einstimmige Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Firma STEG mit der restlichen Ausarbeitung und Betreuung laut Honorarangebot zu beauftragen.

Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderats	Verhandelt am:	21. Juli 2015	Seite 177
	Vorsitzender: Schriftführerin:	Bürgermeister Horst Martin Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	
	Normalzahl: Abwesend:	23; anwesend: 21, abwesend: 2 Mitglieder StR Jetter, StR Stotz	
	Außerdem anwesend:	StK'in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz	
		Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

§ 7

Räumerlaufbahnsanierung auf der Kläranlage Neuenbürg - Vergabe der Leistungen sowie Aufhebung der Ausschreibung vom 9.7.2015 (Submissionstermin Angebote vom 7.7.2015)

Drucksache Nr. 85/2015

Der Technische und Umweltausschuss hat sich bereits am 23.09.2014 mit der Sanierung der Räumerlaufbahnen am Sandfang und am Vorklärbecken auf der Kläranlage Neuenbürg befasst und damals beschlossen, die Sanierung der Betonkrone und Laufbahnabdeckung mit Begleitheizung (Dauerhaftigkeit 30 Jahre) durchzuführen.

Die Maßnahme wurde nun ausgeschrieben, da uns ein positiver Förderbescheid vom Regierungspräsidium Karlsruhe zuzuging.

Es wurden folgende zwei Lose ausgeschrieben:

1. Sanierung der Betonkrone
2. Einbau Räumerlaufbahnabdeckung mit Begleitheizung

Da für das Los 2 ein erhöhtes Ausschreibungsergebnis – im Hinblick auf die Kostenschätzung für nur 1 Angebot – abgegeben wurde, wurde die Ausschreibung aufgehoben und bis zur Sitzung in einer freihändigen Vergabe erneut bei den potentiellen Bietern abgefragt. Ein entsprechendes Ergebnis und eine Vergabevorschlag sollen zur Sitzung vorliegen.

Wegen den zugesagten Fördermitteln soll ein zeitnaher Baubeginn erfolgen.

Die Verwaltung empfiehlt daher einer Vergabe an die jeweils günstigste Bieterin zu beschließen – entsprechend dem Vergabevorschlag der Weber-Ing.

Herr Bauingenieur Kraft informiert nochmals über den Vorgang hinsichtlich der Aufhebung der Ausschreibung vom 09.07.2015.

Auf die Frage von Herrn Stadtrat Klarmann, wie diese Situation rechtlich zu bewerten ist, informiert Herr Bürgermeister Martin, dass diese Aufhebung mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgesprochen wurde. Er weist allerdings darauf hin, dass dabei jedoch nicht auszuschließen ist, dass ein Bieter seinen entgangenen Gewinn einfordern wird.

Stadt Neuenbürg

Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderats	Verhandelt am:	21. Juli 2015	Seite 178
	Vorsitzender:	Bürgermeister Horst Martin	
	Schriftführerin:	Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	
	Normalzahl:	23; anwesend: 21, abwesend: 2 Mitglieder	
	Abwesend:	StR Jetter, StR Stotz	
	Außerdem anwesend:	StK'in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz	
		Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

Auf die weitere Frage von Herrn Stadtrat Klarmann, ob denn die neue Ausschreibung unter der gleichen Bieterschaft erfolgt ist, bestätigt dies Herr Bauingenieur Kraft.

Er ergeht der

einstimmige Beschluss:

Der Gemeinderat hebt die Ausschreibung auf.

Es ergeht der

einstimmige Beschluss:

Der Gemeinderat vergibt die Leistungen zur Räumerlaufbahnsanierung auf der Kläranlage Neuenbürg an die günstigste Bieterin, die Firma Peters, zu einem Bruttoangebotspreis in Höhe von 40.093,91 Euro.

Frau Stadtkämmerin Häußermann informiert, dass für diese Maßnahme ein Landeszuschuss von 26.400 Euro zu erwarten ist.

Niederschrift über die	Verhandelt am: 21. Juli 2015 Vorsitzender: Bürgermeister Horst Martin Schriftführerin: Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	Seite 179
öffentliche Verhandlung des	Normalzahl: 23; anwesend: 21, abwesend: 2 Mitglieder Abwesend: StR Jetter, StR Stotz	
Gemeinderats	Außerdem anwesend: StK'in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz	
	Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

§ 8

Stadtwerke Neuenbürg "Abwasserbeseitigung"

Änderung der Abwassersatzung

- 1. Reduzierung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr**
- 2. Redaktionelle Änderungen**

Drucksache Nr. 86/2015

Aufgrund der seit 01.01.2014 geltenden Neuregelungen des Wassergesetzes muss die Abwassersatzung angepasst werden. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf redaktionelle Änderungen durch die geänderte Paragraphenfolge im Wassergesetz. Sie wirken sich insbesondere auf die Präambel und einzelne Paragraphen aus, die im Weiteren erläutert werden (Änderungen rot markiert).

Die im Jahr 2013 umgesetzte und vom Land geförderte Maßnahme „Optimierung der Denitrifikation“ auf der Kläranlage Neuenbürg hat sich positiv ausgewirkt, wodurch deutlich Betriebskosten eingespart werden konnten.

Mit dem Anschluss der Kläranlage Engelsbrand an die Kläranlage Neuenbürg im Dezember 2013, hat sich infolge des erhöhten häuslichen Abwassers der Klärprozess weiter verbessert. Auch dies wirkt sich positiv auf die Betriebskosten aus. Die Gemeinde Engelsbrand beteiligt sich an den Betriebskosten, ebenso wie die Gemeinde Höfen an der Enz, im Verhältnis ihrer Einwohnergleichwerte zur Gesamtkapazität der Kläranlage.

Aufgrund der Einsparungen im laufenden Betrieb und Einnahmen durch die Kostenbeteiligung der an die Kläranlage angeschlossenen Gemeinden, können die Schmutzwassergebühr um 5 Cent auf 3,40 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr um 8 Cent auf 0,40 €/m² reduziert werden. In der Anlage ist die Kalkulation der Abwassergebühren, aus der die kostendeckende Gebühreobergrenze hervorgeht, ersichtlich.

Die Verluste aus Vorjahren sind ausgeglichen.

Ohne Diskussion ergeht hierzu der

einstimmige Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 8. Änderung der Abwassersatzung zum 01.01.2016.

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenbürg am _____ die 8. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 24.11.1998 beschlossen:

§ 1

§ 2 „Begriffsbestimmungen“ wird wie folgt geändert:

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

§ 3 „Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung“ wird wie folgt geändert:

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

§ 5 „Befreiungen“ wird wie folgt geändert:

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 „Allgemeine Ausschlüsse“ wird wie folgt geändert:

- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand - , die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser mit einem pH-Wert von über 9,5 (alkalisch) oder unter 6,5 (sauer);
 8. Abwasser, das wärmer als 35° Celsius ist;
 9. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom **Februar 2013** (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. –DWA-, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

§ 7 „Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung“ wird wie folgt geändert:

- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 11 „Grundstücksbenutzung“ wird wie folgt geändert:

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der **§ 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

§ 21 „Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekt-einleiterkataster wird wie folgt geändert:

- (4) Die Stadt ist nach **§ 49 Abs. 1 WG** in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Erfasst werden die in Anhang 2 Nr. 5 der Eigenkontrollverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Betriebe.
- Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen.
- Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name des Betriebes, Produktion (Art, Umfang), Abwassermenge (m³/Tag) ggf. pro Einzeleinleitung, Art der Abwasserbehandlungsanlage(n), (Haupteinsatzstoffe, Hauptabwasserinhaltsstoffe) und Verantwortliche im Betrieb (Name, Tel.-Nr.). Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

§ 26 „Grundstücksfläche“ wird wie folgt geändert:

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

§ 35 „Ablösung“ wird wie folgt geändert:

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 37 „Gebührenmaßstab“ wird wie folgt geändert:

- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

§ 38 „Gebührenschnldner“ wird wie folgt geändert:

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschnldner. Beim Wechsel des Gebührenschnldners geht die Gebührenschnldspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschnldner über.

§ 41 „Höhe der Abwassergebühren“ wird wie folgt geändert:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je cbm Abwasser 3,40 €.
(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) beträgt je qm versiegelte Fläche 0,40 €.
(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je cbm Abwasser oder Wasser 1,86 €
(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je cbm Abwasser:
- | | |
|--|---------|
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: | 64,25 € |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: | 5,10 € |
| c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist: | 38,55 € |

§ 42 „Entstehung der Gebührenschnld“ wird wie folgt geändert:

- (2) In den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschnld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 43 „Vorauszahlungen“ wird wie folgt geändert:

- (1) Solange die Gebührenschnld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschnldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenschnldpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Zwölftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs sowie ein Zwölftel der zuletzt festgelegten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenschnldpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch sowie die versiegelte Grundstücksfläche geschätzt.

§ 44 „Fälligkeit“ wird wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 43) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 43 werden zum 15. des Kalendermonats zur Zahlung fällig.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Neuenbürg, den

Horst Martin
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderats	Verhandelt am:	21. Juli 2015	Seite 180
	Vorsitzender: Schriftführerin:	Bürgermeister Horst Martin Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	
	Normalzahl: Abwesend:	23; anwesend: 21, abwesend: 2 Mitglieder StR Jetter, StR Stotz	
	Außerdem anwesend:	StK in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz	
		Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

§ 9

Stadtwerke Neuenbürg "Wasserversorgung" **Änderung der Wasserversorgungssatzung** **1. Redaktionelle Änderungen** **2. Erhöhung des Wasserzinses**

Drucksache Nr. 87/2015

Redaktionelle Änderungen

Die Wasserversorgungssatzung muss angepasst werden, um die ab 01.01.2014 geltenden Neuregelungen des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) umzusetzen. Diesbezüglich erfolgen Anpassungen an die geänderte Paragraphenfolge im Wassergesetz und redaktionelle Änderungen. Des Weiteren müssen durch die Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung europäischer Rechtsprechung weitere Änderungen vorgenommen werden. Dies betrifft die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ aus der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und Formulierungen aus dem Mess- und Eichgesetz (die Änderungen/Ergänzungen sind rot markiert).

Wasserzins

In Anbetracht der derzeitigen Personalsituation, der geplanten umfassenden Investitionen im Bereich Wasseraufbereitung, der Instandsetzung von Wasserschächten und Leitungen, Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserverluste sowie Abbau des Verlustvortrages aus Vorjahren, wurde der Wasserzins neu berechnet.

Die Gebühren dürfen nach § 14 Abs. 1 KAG höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Um den Grundsatz der vollen Kostendeckung gerecht zu werden ist es notwendig, den seit dem Jahr 2010 festgesetzten Wasserzins von 1,85 €/m³ ab dem 01.01.2016 auf 1,90 €/m³ zu erhöhen.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Wird eine nicht kostendeckende Gebühr festgesetzt, kann der entstehende Verlust nicht in späteren

Stadt Neuenbürg

Niederschrift über die	Verhandelt am: Vorsitzender: Schriftführerin:	21. Juli 2015 Bürgermeister Horst Martin Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	Seite 181
öffentliche Verhandlung des	Normalzahl: Abwesend:	23; anwesend: 21, abwesend: 2 Mitglieder StR Jetter, StR Stotz	
Gemeinderats	Außerdem anwesend:	StK'in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz	
		Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

Gebührenkalkulationen abgedeckt werden. Ein Verlustausgleich muss dann aus dem städtischen Haushalt aus allgemeinen Steuermitteln erfolgen.

Ohne Diskussion ergeht der

einstimmige Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 24.11.1998:

1. Redaktionellen Änderungen
2. Der Wasserzins wird zum 01.01.2016 auf 1,90 €/m³ festgesetzt

5. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 24.11.1998

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am _____.2015 die 5. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 24.11.1998 beschlossen:

§ 1

§ 12 „Zutrittsrecht“ wird wie folgt ergänzt:

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 17 „Anlage des Anschlussnehmer“ wird wie folgt ergänzt:

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Absatz 4 wird gestrichen.

§ 22 „Nachprüfung von Messeinrichtungen“ wird wie folgt geändert:

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen.

§ 23 „Ablesung“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Stadt hierfür festgelegten Vordruck einzutragen und an die angegebene Abrechnungsstelle zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Stadt Neuenbürg übermittelt werden.

§ 29 „Grundstücksfläche“ wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nr. 2 Satz 2: Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe

unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 38 „Ablösung“ wird wie folgt ergänzt:

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 42 „Verbrauchsgebühren“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,90 €.

§ 45 „Entstehung der Gebührenschuld“ wird wie folgt geändert:

(2) In den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 48 „Anzeigepflichten“ wird wie folgt ergänzt:

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Neuenbürg,

Horst Martin
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Niederschrift über die	Verhandelt am:	21. Juli 2015	Seite 182
öffentliche Verhandlung des	Vorsitzender: Schriftführerin:	Bürgermeister Horst Martin Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	
Gemeinderats	Normalzahl: Abwesend:	23; anwesend: 21, abwesend: 2 Mitglieder StR Jetter, StR Stotz	
	Außerdem anwesend:	StK'in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz	
		Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

§ 10

Trägerbeteiligung im Teilflächennutzungsplanverfahren "Windenergie" der Gemeinde Schömberg zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen auf Gemarkung Schömberg – Erneute Einholung der Stellungnahmen von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4a (3) BauGB

Drucksache Nr. 88/2015

Im Januar/Februar 2014 hat die Gemeinde Schömberg auf Grundlage des Entwurfs die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden nach § 4 (2) BauGB eingeholt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schömberg hat am 23.06.2015 in öffentlicher Sitzung über die eingegangenen Anregungen aus der Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beraten und beschlossen, den überarbeiteten Entwurf des Teil-FNP Windenergie nach § 4a III BauGB erneut öffentlich auszulegen.

An der Abgrenzung der geplanten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung hat sich nichts geändert. Die Begründung zum Teil-FNP Windenergie wurde in einigen Punkten überarbeitet und ergänzt.

Die Änderungen sind in der der Drucksache beigefügten Begründung gelb gekennzeichnet.

Die Stadt Neuenbürg wird gemäß § 4 II BauGB angehört.

Bisher haben wir uns zu diesem Verfahren immer ablehnend kritisch geäußert. Eine Stellungnahme in Anlehnung an die bisherigen wird deshalb empfohlen. Diese soll mit neuen Erkenntnissen aus anderen Verfahren ergänzt werden.

Herr Bürgermeister Martin gibt bei diesem Thema der Windenergie die Bitte der Überlegung aus, ob die Stadt Neuenbürg politisch bei der Ausweisung von Flächen nicht etwas reduzieren sollte und möglicherweise den Bereich Hirschgarten aus den Planungen herausnimmt. Seiner Ansicht nach ist aber auch gerade im Bereich des Heubergs eine Absprache mit den Nachbargemeinden wie Engelsbrand usw. äußerst wichtig.

Stadt Neuenbürg

Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderats	Verhandelt am:	21. Juli 2015	Seite 183
	Vorsitzender: Schriftführerin:	Bürgermeister Horst Martin Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	
	Normalzahl: Abwesend:	23; anwesend: 21, abwesend: 2 Mitglieder StR Jetter, StR Stotz	
	Außerdem anwesend:	StK`in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV`in Dietz	
		Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

Hinsichtlich dieser Trägerbeteiligung informiert Herr Bürgermeister Martin, dass sich die Stadt zu diesem Verfahren stets ablehnend kritisch geäußert hat und schlägt daher vor, die Stellungnahme mit neuen Erkenntnissen aus anderen Verfahren zu ergänzen.

Bei 1 Gegenstimme (Herr Stadtrat Kreis) ergeht daher der

mehrheitliche Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt vom erneuten Trägerbeteiligungsverfahren der Teilflächennutzungsänderung der Gemeinde Schömberg zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen Kenntnis. Der Gemeinderat gibt in Anlehnung an die bisherigen kritischen Stellungnahmen in diesem Verfahren wiederum eine ablehnende und kritische Stellungnahme ab.

Niederschrift über die	Verhandelt am:	21. Juli 2015	Seite 184
öffentliche Verhandlung des	Vorsitzender: Schriftführerin:	Bürgermeister Horst Martin Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	
Gemeinderats	Normalzahl: Abwesend:	23; anwesend: 21, abwesend: 2 Mitglieder StR Jetter, StR Stotz	
	Außerdem anwesend:	StK'in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz	
		Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

§ 11

Bebauungsplanänderung "Ziegelrain Flurstück Nr. 1038" – Abwägung und Satzungsbeschluss

Drucksache Nr. 89/2015

Der Bebauungsplan „Ziegelrain“ sieht auf den Flst. Nr. 1038 eine Einfamilienhausbebauung vor. Nach erfolgter Grundstücksteilung wird das geplante Gebäude am Ludwig-Jahn-Weg die momentan vorhandene optische Lücke zwischen den Bebauungsplangebieten „Ziegelrain“ und „Buchberg I“ schließen.

Die Änderung des Bebauungsplans „Ziegelrain“ für die Flst.Nr. 1038 sieht für die Grundstücke eine Einfamilienhausbebauung vor, welche sich nach Art und Maß der Nutzung an der bereits bestehenden Einfamilienhausbebauung im Ziegelrain orientiert.

Der Gemeinderat hat am 24.03.2015 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung „Ziegelrain Flst.Nr.: 1038“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch beschlossen. Ein städtebaulicher Vertrag ist vom Vertragspartner unterzeichnet worden.

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3+4 BauGB vollzog sich über den Zeitraum vom 22.06.2015 bis 20.07.2015. Von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Die Stadtverwaltung empfiehlt die Satzung der Bebauungsplanänderung „Ziegelrain“ Flst.Nr.: 1038“ nach § 10 Abs.1 zu beschließen.

Frau Stadträtin Danigel erkundigt sich bei der Abwägung des Landratsamts hinsichtlich des genannten Fußwegs.

Herr Dipl.-Ing. Knobelspies weist darauf hin, dass hierbei lediglich die Bepflanzung zu prüfen ist und ansonsten keine Bedenken bestehen.

Es ergeht der

einstimmige Beschluss:

Der Gemeinderat diskutiert die Abwägung zur Satzungsänderung nach erfolgtem Änderungsverfahren gem. BauGB. Er beschließt die entsprechende Satzung zur Bebauungsplanänderung „Ziegelrain Flst.Nr.: 1038“ Neuenbürg.

Stadt Neuenbürg

Satzung über die Bebauungsplanänderung „Ziegelrain – Änderung Flst.Nr. 1038“ Neuenbürg

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 – 10 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 73 und 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) hat der Gemeinderat am XX.XX.2015 die Bebauungsplanänderung „Ziegelrain Flst.Nr.: 1038“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Bebauungsplanänderung „Ziegelrain Flst.Nr.: 1038“ ist die Erweiterung der Einfamilienhausbebauung und Baulinienenerweiterung im Plangebiet. Die Änderung des Bebauungsplan „Ziegelrain“ für die Flst.Nr. 1038 sieht für das noch abzuteilende Grundstück eine Einfamilienhausbebauung vor, welche sich nach Art und Maß der Nutzung an die bereits bestehenden Einfamilienhausbebauung orientiert. Einzige Änderung der Satzung im schriftlichen Teil betrifft §7 Abs. 2.

§ 2

Bestandteile und Anlagen der Satzung

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 28.01.2015 maßgebend.

§ 3

Bestandteil der Änderung

Bestandteil der Bebauungsplanänderung „Ziegelrain Flst.Nr.: 1038“ ist die Planzeichnung des Ingenieurbüros Stieler mit den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen in der Fassung vom 28.01.2015. Weiterhin gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans „Ziegelrain“, die örtlichen Bauvorschriften, Hinweise, Begründung und zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB in der Fassung vom 25.12.1958, mit Ausnahme des geänderten Paragraphen §7 Abs.2 „ Gestaltung der Baukörper und Materialverwendung“. In §7 Abs.2 wird die festgelegte Kniestockhöhe von 0,60m geändert und auf max. 1,20m erhöht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bestandteilen zuwider handelt. Auf § 213 BauGB (Ordnungswidrigkeiten) wird verwiesen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung „Ziegelrain Flst.Nr.: 1038“ gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Bebauungsplanänderung „Ziegelrain Flst.Nr.: 1038“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neuenbürg, den XX.XX.2015

Horst Martin
Bürgermeister

Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderats	Verhandelt am: 21. Juli 2015 Vorsitzender: Bürgermeister Horst Martin Schriftführerin: Stv. Hauptamtsleiterin Hiller Normalzahl: 23; anwesend: 21, abwesend: 2 Mitglieder Abwesend: StR Jetter, StR Stotz Außerdem anwesend: StK'in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	Seite 185
---	--	-----------

§ 12

Bebauungsplanänderung "Ziegelrain Flurstücke Nr. 1019 und 1021/2" - Abwägung und Satzungsbeschluss

Drucksache Nr. 90/2015

Der Bebauungsplan „Ziegelrain“ sieht auf den Flst.Nr.: 1019 und 1021/2 zwei Bauplätze für Einfamilienhäuser vor, die entgegen der momentanen Festsetzung im Bebauungsplan „Ziegelrain“ mit Flachdächern umgesetzt werden sollen. Gem. §6 Abs 1 Dachausbildung wird im Bebauungsplan eine Dachneigung von 35-40° vorgesehen. Abweichend von der Festsetzung des Bebauungsplanes ist der Gebäudeabstand von 3,0m auf 2,5m, also den gesetzlichen Mindestabstand gem. § 5 Abs. 7 LBO, verringert worden. Zudem ist die Erweiterung der Baugrenze festgesetzt, die analog zum benachbarten Grundstück (FlstNr.: 1020 – 3. Bebauungsplanänderung Ziegelrain 1959) parallel zur Alber-Schweitzer-Straße etwas vergrößert und bis zur Grundstücksgrenze verlängert ist.

Der Gemeinderat hat am 28.04.2015 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung „Ziegelrain Flst.Nr.: 1019 und 1021/2“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch beschlossen. Ein städtebaulicher Vertrag ist vom Vertragspartner unterzeichnet worden.

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3+4 BauGB vollzog sich über den Zeitraum vom 22.06.2015 bis 20.07.2015 Von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Die Stadtverwaltung empfiehlt die Satzung der Bebauungsplanänderung „Ziegelrain“ Flst.Nr.: 1019 und 1021/2“ nach § 10 Abs.1 zu beschließen.

Ohne Diskussion ergeht hierzu der

einstimmige Beschluss:

Der Gemeinderat berät die Abwägung zur Satzungsänderung nach erfolgtem Änderungsverfahren gem. BauGB. Er beschließt die entsprechende Satzung zur Bebauungsplanänderung „Ziegelrain Flst.Nr.: 1019 und 1021/2“ Neuenbürg.

Stadt Neuenbürg

Satzung über die Bebauungsplanänderung „Ziegelrain – Änderung Flst.Nr. 1019 und 1021/2“ Neuenbürg

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 – 10 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 73 und 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) hat der Gemeinderat am XX.XX.2015 die Bebauungsplanänderung „Ziegelrain Flst.Nr.: 1019 und 1021/2“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Bebauungsplanänderung „Ziegelrain Flst.Nr.: 1019 und 1021/2“ ist die Änderung der möglichen Dachformen, die Baulinienerweiterung im Plangebiet Flst.Nr.: 1021/2 und die festgelegte Mindestabstandsfläche. Die Änderung des Bebauungsplan „Ziegelrain“ für die Flst.Nr. 1019 und 1021/2 sieht für das noch abzuteilende Grundstück eine Einfamilienhausbebauung mit Flachdach vor, welche sich nach Art und Maß der Nutzung an die bereits bestehenden Einfamilienhausbebauung orientiert. Einzige Änderungen der Satzung im schriftlichen Teil betreffen §2 (Gebäudeabstand) und §6 (Dachneigung).

§ 2

Bestandteile und Anlagen der Satzung

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 19.03.2015 maßgebend.

§ 3

Bestandteil der Änderung

Bestandteil der Bebauungsplanänderung „Ziegelrain Flst.Nr.: 1019 und 1021/2“ ist die Planzeichnung des Architekturbüros Fischer mit den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen in der Fassung vom 19.03.2015. Weiterhin gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans „Ziegelrain“, die örtlichen Bauvorschriften, Hinweise, Begründung und zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB in der Fassung vom 25.12.1958, mit Ausnahme der geänderten Paragraphen §2 Abs.1. Der Satz „(...) Davon entfallen auf den nördlichen Grenzabstand 3,0m. (...)“ entfällt. Der §6 Abs. 1 „Die Gebäude sollen Satteldächer mit 35°-40° Neigung erhalten, wobei für die Firstrichtung die Einzeichnungen im Ortsbauplan vom 16.08.1957 maßgebend sind. Walmdächer sollen nur bei einem Gebäudeabstand von mindestens 10 m gestattet werden.“ entfällt.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bestandteilen zuwider handelt. Auf § 213 BauGB (Ordnungswidrigkeiten) wird verwiesen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung „Ziegelrain Flst.Nr.: 1019 und 1021/2“ gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Bebauungsplanänderung „Ziegelrain FlstNr.: 1019 und 1021/2“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neuenbürg, den XX.XX.2015

Horst Martin
Bürgermeister

Niederschrift über die	Verhandelt am: 21. Juli 2015 Vorsitzender: Bürgermeister Horst Martin Schriftführerin: Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	Seite 186
öffentliche Verhandlung des	Normalzahl: 23; anwesend: 21, abwesend: 2 Mitglieder Abwesend: StR Jetter, StR Stotz	
Gemeinderats	Außerdem anwesend: StK'in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

§ 13

Aufstellungsbeschluss - Bebauungsplanänderung "Enzring Flurstück Nr. 439/1 und 439/5", Enzring 36, Gemarkung Neuenbürg

Drucksache Nr. 91/2015

Die Antragsteller beabsichtigen auf den Flurstücken 439/1 und 439/5 zwei Einfamilienhäuser, bzw. momentan zunächst ein Einfamilienhaus zu bauen. Der Ortsbauplan „in den Hausäckern“ von 1938 sieht in einem 12,5m breiten Streifen mittig auf dem 1.583m² großen Grundstück eine Einzelhausbebauung vor. Analog zum Bebauungsplan „Enzring“ soll hier, den heutigen Anforderungen einer städtebaulichen Entwicklung entsprechend, der Innenbereich etwas dichter bebaut werden und eine Bebauung in zwei Reihen ermöglicht werden. Die Grundstücksteilung des 1.583m² großen Areals in zwei Teilgrundstücke ist bereits vollzogen. Um diese Entwicklung und Bebauung zu ermöglichen, ist es notwendig einen Bebauungsplan aufzustellen, bzw. den bestehenden Bebauungsplan „Enzring“ zu ändern und erweitern. Den Maßgaben des Landes entsprechend ist eine Nachverdichtung des innerstädtischen Bereichs in dieser Art zu begrüßen, da dies in einer aufgelockerten und moderaten Form geplant wird. Nach Art und Maß der baulichen Nutzung fügt sich die geplante Bebauung ebenfalls in das vorhandene bauliche Gefüge ein.

Auf Grundlage des bereits bestehenden B-Plans „Enzring“ (siehe Ausschnitt im Anhang) soll die Änderung aufgestellt werden. Die schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Enzring“ bleiben bis auf Änderungen in §3 (siehe Satzungsentwurf), bestehen und werden nicht geändert.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt oder maßgeblich verändert. Das bauplanungsrechtliche Verfahren wird somit im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Ohne Diskussion ergeht hierzu der

einstimmige Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der B-Planänderung gem. § 13 BauGB „Enzring Flst.Nr.: 439/1 und 439/5“ zu, ein Aufstellungsbeschluss wird hiermit gefasst. Die Verwaltung wird mit der Ausarbeitung eines öff.-rechtlichen Vertrages beauftragt. Dieser Vertrag regelt den Aufwand. Er soll in Anlehnung an ähnliche, vergangene Fälle verfasst werden.

Niederschrift über die	Verhandelt am:	21. Juli 2015	Seite 187
öffentliche Verhandlung des	Vorsitzender:	Bürgermeister Horst Martin	
	Schritfführerin:	Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	
Gemeinderats	Normalzahl:	23; anwesend: 21, abwesend: 2 Mitglieder	
	Abwesend:	StR Jetter, StR Stotz	
	Außerdem anwesend:	StK'in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz	
		Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

§ 14

Bebauungsplan "In den Lauppenwiesen" und wasserrechtliche Genehmigung Gemeinde Höfen - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Drucksache Nr. 91/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz hat in öffentlicher Sitzung am 15.06.2015 den Planentwurf gebilligt. Die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom **03.07.2015** bis **03.08.2015**.

Die Gemeinde Höfen plant zur geordneten Innenentwicklung die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Die Anliegerstraße „In den Lauppenwiesen“, eine Erschließungsstraße mit kleinräumiger Anbindung ohne Verbindungsfunktion, hat größtenteils nur einen provisorischen Ausbau. Das äußere Erscheinungsbild ist für den Straßenbenutzer und gegen über der Bestandsbebauung undeutlich und nicht klar trennbar.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen für die Anliegergrundstücke und den geplanten Bauflächen die bauplanungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden.

Die Gemeinde Höfen an der Enz plant ebenfalls die Durchführung der Erschließung „In den Lauppenwiesen“. Dabei ist vorgesehen, im Bereich der neuen Erschließungsstraße einen neuen Mischwasserkanal zu verlegen. Zusätzlich ist geplant, anfallendes Regenwasser über einen neuen Regenwasserkanal getrennt zur Enz abzuleiten. Der Mischwasserkanal dient neben der Erschließung der neuen Bebauung und der Baugrundstücke zusätzlich zur Entlastung des bestehenden Mischwasserkanals. Dieser verläuft derzeit aus südlicher Richtung kommend parallel zur neuen Erschließungsstraße durch Privatgrundstücke in Richtung Sägmühleweg und mündet in den Sammler Hindenburgstraße.

Als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird die Stadt Neuenbürg hiermit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Bauleitplanung beteiligt. Mit der Beteiligung wird die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu dem oben genannten Planverfahren gegeben.

Durch den Bebauungsplan und die wasserrechtliche Planung werden die Belange der Stadt Neuenbürg nicht berührt.

Stadt Neuenbürg

Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderats	Verhandelt am: 21. Juli 2015 Vorsitzender: Bürgermeister Horst Martin Schriftführerin: Stv. Hauptamtsleiterin Hiller Normalzahl: 23; anwesend: 21, abwesend: 2 Mitglieder Abwesend: StR Jetter, StR Stotz Außerdem anwesend: StK'in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	Seite 188
--	--	------------------

Ohne Diskussion ergeht der

einstimmige Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, sich am Bebauungsplan „In den Laupenwiesen“ und der dazugehörigen wasserrechtlichen Genehmigung von der Gemeinde Höfen nicht weiter zu beteiligen.

Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderats	Verhandelt am:	21. Juli 2015	Seite 189
	Vorsitzender: Schriftführerin:	Bürgermeister Horst Martin Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	
	Normalzahl: Abwesend:	23; anwesend: 21, abwesend: 2 Mitglieder StR Jetter, StR Stotz	
	Außerdem anwesend:	StK'in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz	
		Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

§ 15

Bekanntgabe von nicht-öffentlich gefassten Beschlüssen

Zu diesem Tagesordnungspunkt lagen keine Wortmeldungen vor.

Niederschrift über die	Verhandelt am:	21. Juli 2015	Seite 190
öffentliche Verhandlung des	Vorsitzender:	Bürgermeister Horst Martin	
Gemeinderats	Schriftführerin:	Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	
	Normalzahl:	23; anwesend: 21, abwesend: 2 Mitglieder	
	Abwesend:	StR Jetter, StR Stotz	
	Außerdem anwesend:	StK'in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz	
		Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

§ 16

Anerkennung der Niederschriften der Sitzungen des Gemeinderats vom 19.05.2015, und 16.06.2015

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 19.05.2015 lag vor und während der Sitzung zur Einsichtnahme aus. Als Unterzeichner der Sitzung waren Herr Stadtrat Dr. Buchgraber und Frau Stadträtin Müller vorgesehen.

Die Niederschrift wurde unterzeichnet. Einwendungen wurden keine erhoben.

Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderats	Verhandelt am:	21. Juli 2015	Seite 191
	Vorsitzender: Schriftführerin:	Bürgermeister Horst Martin Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	
	Normalzahl: Abwesend:	23; anwesend: 21, abwesend: 2 Mitglieder StR Jetter, StR Stotz	
	Außerdem anwesend:	StK'in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz	
		Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

§ 17

Verschiedenes / Bekanntgaben

a) Bebauungsplanänderung Maienweg, Bad Herrenalb

Herr Bürgermeister Martin informiert, dass als Behörde sonstiger Träger öffentlicher Belange auch die Stadt Neuenbürg hinsichtlich der vorgesehenen Bebauungsplanänderung Maienweg, Bad Herrenalb, beteiligt und um Stellungnahme gebeten wurde. Er weist darauf hin, dass die Stadt Neuenbürg hierbei jedoch weiter nicht betroffen ist.

Es ergeht hierzu daher der **einstimmige Beschluss**, dass sich die Stadt Neuenbürg beim Bebauungsplanverfahren Maienweg, Bad Herrenalb, nicht weiter beteiligen wird.

b) Termin Gemeinderat

Herr Bürgermeister Martin informiert, dass nach der Sommerpause die nächste Sitzung des Gemeinderats am 22.09.2015 stattfinden wird.

Niederschrift über die	Verhandelt am:	21. Juli 2015	Seite 192
öffentliche Verhandlung des	Vorsitzender: Schriftführerin:	Bürgermeister Horst Martin Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	
Gemeinderats	Normalzahl: Abwesend:	23; anwesend: 21, abwesend: 2 Mitglieder StR Jetter, StR Stotz	
	Außerdem anwesend:	StK in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz	
		Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

§ 18

Fragen der Stadträte

a) Krankenhaus Neuenbürg

Herr Stadtrat Gerwig erklärt seine Freude über den Paukenschlag um das Krankenhaus Neuenbürg und dem neuen Spezialist, Herrn Prof. Dr. Sell für die Gelenkchirurgie. Er hält dies als eine äußerst positive Entwicklung und dankt hierzu allen, die sich für dieses Gelingen eingebracht haben, speziell auch seinem Fraktionskollegen, Herrn Stadtrat Dr. Buchgraber.

b) Sanierungsmaßnahmen Schwarzwaldstraße

Herr Stadtrat Faaß erkundigt sich, ob die Sanierungsmaßnahmen in der Schwarzwaldstraße in Arnbach im Zeitplan liegen.

Herr Bauingenieur Kraft erklärt, dass dies leider nicht der Fall ist, da es bei den Leitungsverläufen zu Problemen gekommen ist, da diese nicht dem entsprechenden Bestand entsprochen haben.

c) Instandsetzung der Ortsstraßen Zwerchweg, Hintere Gasse und Merzengasse im Stadtteil Arnbach

Herr Stadtrat Faaß kritisiert, dass trotz mehrmaligem Hinweis in den Sitzungen des Gemeinderats sowie beim Stadtbauamt bis heute leider außer dem Aufstellen von Hinweisschildern noch nichts passiert ist. Er erklärt, dass die Arnbacher Mitglieder des Stadtrats dies gegenüber dem Bürger nicht für in Ordnung befinden. Da der Beginn der vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen noch nicht absehbar ist, kann dem betroffenen Bürger nicht vermittelt werden, warum die provisorische Instandsetzung nicht in Angriff genommen wird. Von daher bitten die Arnbacher Stadträte darum, die Ausbesserungen zeitnah durchzuführen. Herr Stadtrat Faaß übergibt in der Sitzung an den Bürgermeister daher ein von allen Arnbacher Stadträten unterschriebenes Schreiben mit vorgenanntem Inhalt.

Herr Bürgermeister Martin erklärt, dass dieses Thema sehr schwierig ist, zumal die Straßenerneuerung im Zwerchweg ansteht. Er weist darauf hin, dass daher sicher nicht nachvollzogen werden kann, wenn nun eine Straße saniert wird, die so oder so bald herausgerissen wird.

Herr Stadtrat Weber schlägt vor, diese Straßen mit einfachen Maßnahmen zu verdichten. Dies darf doch sicherlich kein Problem sein.

Niederschrift über die	Verhandelt am:	21. Juli 2015	Seite 193
öffentliche Verhandlung des	Vorsitzender:	Bürgermeister Horst Martin	
Gemeinderats	Schriftführerin:	Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	
	Normalzahl:	23; anwesend: 21, abwesend: 2 Mitglieder	
	Abwesend:	StR Jetter, StR Stotz	
	Außerdem anwesend:	StK'in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz	
		Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr	

Herr Bauingenieur Kraft sagt zu, die Instandsetzung der genannten Ortsstraßen zeitnah mit entsprechenden Knochensteinen durchzuführen.

d) Krankenhaus Neuenbürg

Herr Stadtrat Kreisz unterstützt die Freude und den Dank von Herrn Stadtrat Gerwig. Er erklärt, dass diese Gewinnung von Herrn Prof. Dr. Sell genial gelaufen und eine hervorragende Sache für Neuenbürg ist. Er ist sich sicher, dass derzeit noch nicht nachvollziehbar ist, welches große Ausmaß dies für die Stadt Neuenbürg haben wird.

e) Sanierung Albert-Schweitzer-Straße

Herr Stadtrat Dr. Bittighofer verweist auf die Senke im Bereich der Albert-Schweitzer-Straße und bittet darum, dass diese doch endlich behoben wird. Er ergänzt, dass seines Wissens nach hierzu die Verwaltung auch noch Post erhalten wird.

Herr Bürgermeister Martin erklärt, dass sich der Technische- und Umweltausschuss bereits mit diesem Thema in seiner heutigen Sitzung beschäftigt hat und die Verwaltung sich nun um diese Maßnahme kümmern wird.

f) Fahrradweg vom Bahnhof

Herr Stadtrat Dr. Bittighofer weist darauf hin, dass der Fahrradweg vom Bahnhof aus zugewachsen ist und insbesondere bei den privaten Gärten viele Dornen in den Weg wachsen. Er bittet hier um entsprechende Reaktion seitens der Verwaltung.

g) Taschengeldbörse

Frau Stadträtin Müller erinnert an ihre Anfrage zur Einrichtung einer Taschengeldbörse und erkundigt sich hinsichtlich dieser Entwicklung. Dabei informiert sie, dass sie sich nach den entsprechenden Regularien erkundigt hat und klärt den Gemeinderat hierzu entsprechend auf. Sie kann sich daher vorstellen, eine solche Taschengeldbörse einzuführen und würde sich hierfür als Ansprechpartnerin dieser Börse anbieten.

Herr Hauptamtsleiter Bader informiert, dass sich die Verwaltung mit dieser Thematik beschäftigt hat. Dabei hat sich herausgestellt, dass über die Villa Kling in Straubenhardt derzeit ebenfalls etwas organisiert wird. Sicherlich besteht dabei die Möglichkeit, sich an dieser Taschengeldbörse anzuschließen. Er erklärt, dass hierfür jedoch noch weitere Erkundigungen eingezogen werden müssen.

Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des	Verhandelt am:	21. Juli 2015	Seite 194
	Vorsitzender: Schriftführerin:	Bürgermeister Horst Martin Stv. Hauptamtsleiterin Hiller	
Gemeinderats	Normalzahl: Abwesend:	23; anwesend: 21, abwesend: 2 Mitglieder StR Jetter, StR Stotz	
	Außerdem anwesend:	StK'in Häußermann, HAL Bader, Bau-Ing. Kraft, Dipl.-Ing. Knobelspies, OV'in Dietz	
Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.37 Uhr			

Herr Stadtrat Gerwig ist hierzu der Auffassung, dass es sich bei der Taschengeldbörse um eine gute Sache handelt. Seiner Ansicht nach wird hierzu jedoch die Gemeinde Straubenhardt doch aber gar nicht benötigt, zumal sich ja Frau Müller hierfür bereiterklärt hat.

Frau Stadträtin Bohn informiert, dass sie eine solche Taschengeldbörse nur über die Kirche kennt, dies grundsätzlich allerdings für eine gute Sache ansieht. Allerdings fragt sie sich hierbei, welche Rolle denn die Stadtverwaltung dabei spielt.

Herr Bürgermeister Martin erklärt, dass die Verwaltung die Einführung einer Taschengeldbörse weiter prüfen wird und sich auch hinsichtlich dem dafür erforderlichen Aufwand erkundigen wird.

h) Geplante Veranstaltung zum Thema Windkraft

Herr Stadtrat Kreiszk erkundigt sich hinsichtlich der Planungen für die Veranstaltung zum Thema Windkraft.

Herr Bürgermeister Martin informiert hierzu, dass die Anfrage bei Herrn Herz, Erster Landesbeamter, Landratsamt Enzkreis, hinsichtlich einer Moderation dieser Veranstaltung erfolgt ist. Leider hat Herr Herz aufgrund seiner Funktion als Genehmigungsbehörde diese jedoch verneint. Von daher sind hinsichtlich dieser Veranstaltung neue Überlegungen notwendig sowie ein hierfür bereitzustellendes Budget zu prüfen.